



## Allgemeine Wäscherei-Bedingungen

Stand: 03/2025

### **§ 1 Fachmännische Warenschau am vorgelegten**

**Reinigungsgut: Eignung zur Reinigung, Vorschäden, besondere Materialien**

(1) Das Reinigungsgut wird bei seiner Annahme zur Reinigung ebenso wie im späteren Reinigungsverfahren bis hin zu seiner Aushändigung stets überprüft, um Risiken aus dem Bereich seiner Herstellung, aus Vorschäden, z.B. einem unsachgemäßen früheren Reinigungsversuch, oder aus dem Gebrauch weitestgehend auszuschalten (fachmännische Warenschau).

(2) Typische Beschaffenheitsrisiken eines uns vorgelegten Reinigungsguts stellen insbesondere eine ungenügende Festigkeit des Gewebes oder der Nähte, eine ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, das Einlaufen, eine vorhandene Imprägnierung oder verborgene Fremdkörper dar. Auch modisches Zubehör wie Gürtel, Schnallen, Knöpfe, Pailletten, Perlen, Leder- oder Fellapplikationen, Fransen o.Ä. zählen zu den typischen Beschaffenheitsrisiken. Sollten derlei Beschaffenheitsrisiken einmal für ein je auftretendes Schadensbild ursächlich sein, können wir uns durch entsprechende Nachweisführung von unserer Haftung entlasten.

(3) Fehlen herstellerseitige Pflegeetiketten ganz, wurden sie entfernt oder bleiben die darauf gemachten Angaben gerade mit Blick auf den gewünschten oder erforderlichen Reinigungserfolg aussagegelos, sind wir für Ihre Hinweise über frühere Reinigungsvorgänge dankbar, weil sie in der Risikoabschätzung der fachmännischen Warenschau nach Abs. 1 entscheidende Hinweise liefern. Zu Ihrer und zu unserer Sicherheit kann das Ergebnis der Warenschau allerdings auch bedeuten, dass wir Ihren Auftrag – bereits gelegentlich des Annahmeverganges, aber auch später nach eingehender Prüfung – ablehnen müssen, falls keine unsere sonst bestehende Erfolgschaftung abmildernde Vereinbarung zu Stande kommt.

(4) Unsere Haftung ist unter „§ 4 Haftungsbegrenzung“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

### **§ 2 Rückgabe, Abholpflicht des Kunden**

(1) Die Rückgabe des Reinigungsgutes kann der Kunde gegen jeden Nachweis seiner Berechtigung – insbesondere durch Vorlage des Auftragsbeleges, aber auch durch bloße Benennung der richtigen internen „Laufnummer“ im Textilreinigungsbetrieb – verlangen.

(2) Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten bzw. vorgesehenen Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Übergabe an den Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. und ist der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der Verwertung. Solche Kleidungsstücke, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der Kunde hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös. Ist dem Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. der Kunde sowie dessen Adresse bekannt, ist eine Verwertung nur dann zulässig, wenn der Kunde

ergebnislos zur Abholung aufgefordert worden ist.

### **§ 3 Rügefristen bei Mängeln, Bitte um Richtigkeitsprüfung.**

(1) Der Kunde hat zu beweisen, dass das Reinigungsgut an das Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. zur Reinigung übergeben worden war, z.B. durch Vorlage des Auftragsbeleges oder auf sonstige Weise. Für den Kunden offensichtliche Mängel der Reinigungsausführung – also solche, die bei bloß oberflächlicher Untersuchung des ausgehändigten Reinigungsguts sofort erkennbar sind – sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr gegenüber dem Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. zu rügen. Bei schriftlicher Rüge ist für die Einhaltung der Frist der Zeitpunkt ihrer Absendung maßgeblich. In Ausnahmefällen ist eine Überschreitung der Zweiwochenfrist zulässig. Ausnahmen stellen insbesondere eine unwesentliche Fristüberschreitung oder eine persönliche Verhinderung des Kunden (etwa infolge Krankheit oder längerer Ortsabwesenheit) dar.

(2) Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB: Der Tag des Rückhalts des Reinigungsguts zählt ebenso wenig mit wie ein Sonntag, ein am Erklärungsort staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend (Samstag), wenn die Zweiwochenfrist an einem solchen Tag enden würde. Stattdessen endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

(3) Unsere Haftung nach § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt von den Bestimmungen des Absatzes 1 unberührt.

(4) Eine Bitte – jenseits einer Rechtspflicht – ist im Interesse aller Kunden im Zusammenhang mit der Rückgabe von Reinigungsgut zu äußern: Trotz aller Sorgfalt mag es einmal vorkommen, dass ein Stück irrtümlich nicht mit zurückgegeben (Mankofall) oder ein fremdes Stück ausgehändigt wird (Verwechslung). Mit der zeitnah nach Rückgabe durchgeführten Kontrolle kann jeder Kunde helfen, solche Irrtümer nachträglich aufzulösen und das Reinigungsgut richtig zuzuordnen. Der Verein Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. dankt allen Kunden für rasche Hinweise – auch jenseits der Zweiwochenfrist des Absatzes 1.

### **§ 4 Haftungsbegrenzung**

Die Haftung für einfach fahrlässiges Verhalten ist auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht im Einzelfall ein Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten schadensursächlich geworden ist oder der konkrete Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks der Textilreinigung als solchen gefährdet. Auch gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

a) Der vertragstypische Schaden wird ausgehend von dem aktuellen Ersatzbeschaffungspreis – im Einzelfall reduziert um einen Abzug „neu für alt“ – von dem Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. nach billigem Ermessen bestimmt und auf einen Einwand des Kunden hin überprüft; notfalls vom Gericht bestimmt (s. § 315 BGB).

b) Der vorhersehbare Schaden umfasst auch entsprechende Folgeschäden (z.B. eine Pauschale für den Aufwand des Kunden).